



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Niedersachsen

(letzte Aktualisierung: 10.09.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierungsmöglichkeiten	10
4. Beratung und Zuständigkeiten	20
5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?	23
6. Direkter Einstieg	25
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	31

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Niedersachsen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Für Personen mit anderen, als „fachnah“ definierten Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Niedersachsen grundsätzlich über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter kann nur die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz gefördert werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich zu jedem Zeitpunkt



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

und bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Unsere Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent** statt und dauert in der Regel zwei Jahre. Die Ausbildung gibt es in vollzeitschulischer und in tätigkeitsbegleitender Form. Eine Verkürzung um ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich. Ausbildungsgänge können zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres starten.

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber in der Regel keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist unter Umständen der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher möglich. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 2.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.1.1 Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten dauert regulär zwei Jahre. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG gefördert werden.

1.1.2 Verkürzte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Direkt ins zweite Jahr (Klasse Zwei) der Ausbildung können Personen mit (Fach)-Abitur oder einer abgeschlossenen Ausbildung einsteigen. Diese sind dann nach einem Jahr (vollzeitschulisch) oder – abhängig von der Berufsfachschule – in ein bis zwei Jahren



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

(tätigkeitsbegleitend) „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann die vollzeitschulische Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Deshalb mussten Träger in der Vergangenheit auf Vergütungen verzichten, sie aus eigener Tasche“ oder über andere Wege refinanzieren.

Hinweis: Derzeit kann über die **Richtlinie Qualität** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende (Voraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss + abgeschlossene Berufsausbildung) ermöglicht werden. Die Richtlinie gilt bis 31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.2.3 dieses Dokuments.

1.1.3 Teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Ausbildungsform wird an einer steigenden Zahl von Berufsfachschulen angeboten. Wer aufgrund der Qualifikation zum Einstieg in die Klasse Zwei der Ausbildung zugelassen wird, hat die Möglichkeit, den Berufsabschluss teilzeitschulisch (tätigkeitsbegleitend) innerhalb von einem bis zu zwei Jahren zu erreichen. Zu den Zugangsvoraussetzungen lesen Sie bitte Kapitel 2.

In der Regel wird von den Berufsfachschulen vorausgesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler während der teilzeitschulischen Ausbildung tätigkeitsbegleitend einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgehen. Zu den Vorgaben und Ausbildungsbedingungen geben die Berufsfachschulen Auskunft.

Die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Deshalb mussten Träger in der Vergangenheit auf Vergütungen verzichten, sie aus eigener Tasche“ oder über andere Wege refinanzieren.

Hinweis: Derzeit kann über die **Richtlinie Qualität** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende (Voraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss + abgeschlossene Berufsausbildung) ermöglicht werden. Die Richtlinie gilt bis



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.2.3 dieses Dokuments.

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher kann an **Fachschulen für Sozialpädagogik** in Niedersachsen vollzeitschulisch oder in (tätigkeitsbegleitender) Teilzeit absolviert werden. Ausbildungsgänge können zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres starten. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung (unvergütet) dauert in Niedersachsen insgesamt zwei Jahre. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden.

1.2.2 Teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die teilzeitschulische (tätigkeitsbegleitende) Form dauert - je nach Schulstandort - drei bis vier Jahre. Diese Form wird nicht von allen Fachschulen in Niedersachsen angeboten. Tage in der Praxis und Fachschulunterricht wechseln sich miteinander ab. Jede Fachschule kann dies unterschiedlich organisieren. In der Regel wird von den Fachschulen vorausgesetzt, dass während der Ausbildung tätigkeitsbegleitend einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgegangen wird. Bei den einzelnen Fachschulen erhalten Sie Auskunft darüber, ob sie diese Ausbildungsform anbieten bzw. zukünftig anbieten werden.

Hinweis: Derzeit kann über die **Richtlinie Qualität** eine vergütete Tätigkeit auch für fachfremd Quereinsteigende finanziert werden. Diese Richtlinie gilt bis 31.07.2023. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.2.3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen und die Organisationsform der jeweiligen Fachschule die Förderbedingungen erfüllt, kann diese Ausbildungsform ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Niedersachsen erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Für die tätigkeitsbegleitenden Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher verlangen die Berufsfachschulen und Fachschulen häufig, dass die Teilnehmenden zu Beginn der Ausbildung bei einer sozialpädagogischen Einrichtung in einem Beschäftigungs- oder Praktikumsverhältnis stehen.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Leitung der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten ist ein **Mittlerer Schulabschluss** erforderlich.

Verkürzungsmöglichkeiten

Personen mit folgenden Qualifikationen kann die Berufsfachschule den direkten Einstieg in die „Klasse Zwei“ gewähren (diese Personen müssen dann aber während der Ausbildung 600 Stunden Praxis absolvieren - gegenüber Personen, die bereits die „Klasse Eins“ der Ausbildung absolviert haben und dann noch 420 Stunden Praxis abzuleisten haben):

- Fach- oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger + Realschulabschluss
- Realschulabschluss + Berufsausbildung
- Realschulabschluss + Aufbauqualifizierung (Tagespflegepersonen und Spielkreisleitungen) + dreijährige Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung
- Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik
- ggf. weitere Einzelfallentscheidungen

Quelle:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/145323/Broschuere_Quereinstieg_Erzieherausbildung.pdf

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Niedersächsischen Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der **Anlage 4, § 3 (6)**:

<http://www.schure.de/22410/bbsvo.htm#anl4>

Hinweis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Berufsfachschulen zusätzlich zu den regulären Aufnahmevoraussetzungen praktische sozialpädagogische Erfahrungen verlangen.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die gesamten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule für Sozialpädagogik finden Sie in der Niedersächsischen Verordnung über Berufsbildende Schulen (BBS-V) in der **Anlage 8 zu § 33, § 3 (1.1) und (4)**:

<http://www.schure.de/22410/bbsvo.htm>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Folgende Voraussetzungen sind notwendig, um von einer Fachschule für Sozialpädagogik für das erste Ausbildungsjahr zugelassen werden zu können:

- Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Abschluss
- **und** Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz oder Heilerziehungspflege
 - um direkt nach diesem Berufsabschluss in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu wechseln, ist mindestens die Note 3 in Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich „Theorie“ sowie im berufsbezogenen Lernbereich „Praxis“ gefordert. Wenn die Zeugnisnoten nicht ausreichen, liegt es im Ermessen der Fachschulen, dennoch eine Zulassung zu erteilen, nachdem die Person in der Regel ein Jahr Praxiserfahrung gesammelt oder die einjährige Fachoberschule – Fachrichtung Sozialpädagogik besucht hat
- **oder** fachnaher Berufsabschluss und 600 Stunden sozialpädagogische Praxiserfahrung im Vorfeld der Ausbildung
 - fachnahe Berufsabschlüsse sind in Niedersachsen z.B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und - Atem-, Sprech- und Stimmlehrer
- **oder** Abschluss eines pädagogischen Hochschulstudiums und 600 Stunden sozialpädagogische Praxis im Vorfeld der Ausbildung
- **oder** Abschluss des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales und 600 Stunden sozialpädagogische Praxis im Vorfeld der Ausbildung
- **oder** ggf. weitere Einzelfallentscheidungen

Hinweis: Die Fachschulordnung Niedersachsens trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Verkürzungsmöglichkeiten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ist in Ausnahmefällen eine Zulassung direkt für das zweite Ausbildungsjahr der Fachschule Sozialpädagogik möglich. Dies soll zukünftig auch für Personen mit ausländischen pädagogischen Abschlüssen als „Anpassungslehrgang“ möglich sein.

Vorab sind 900 Stunden einschlägige Praxis zu leisten oder aus vorherigen Ausbildungen einzubringen.

2.3. Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Niedersachsen **Sekundarabschluss I - Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheiden die aufnehmenden Berufsfachschulen und Fachschulen.

2.3.1 Zweijährige BFS Sozialpädagogik

In Niedersachsen kann man den Mittleren Schulabschluss (MSA) an einer zweijährigen **Berufsfachschule Sozialpädagogik** erwerben. Diese vermittelt im ersten Jahr eine berufsbezogene Grundbildung und in Klasse 2 den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I. Nach diesen zwei Jahren kann unter Umständen die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten in nur einem Jahr (vollzeitschulisch) oder in 1-2 Jahren (teilzeitschulisch) gewährt werden. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in Kapitel 5.

2.3.2 Realschulabschluss nachholen

In Niedersachsen ist es möglich, den MSA über eine **Nichtschülerprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie in Kapitel 6.3 dieses Dokuments und hier:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schueler/pruefungen/navo>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Anbieter solcher Vorbereitungskurse kann man unter anderem über folgende Seite suchen:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob>

[/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf)

3.1 Schulgeld und Ausbildungszuschuss

Ab Schuljahr 2020/21 gilt Schulgeldfreiheit für alle Jahrgänge pädagogischer Ausbildungen. Kosten können jedoch für Lernmittel entstehen.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_B_estellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Kita-Träger können ihren Auszubildenden im Rahmen teilzeitschulischer Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erziehereinen Zuschuss für Ausbildungsausgaben von bis zu 150 € pro Monat zahlen. Dieser Zuschuss kann über die **Richtlinie Qualität** vom Land Niedersachsen erstattet werden. Mehr Information zu dieser Richtlinie finden Sie unter 3.2.3.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.2 Vergütung

Für berufserfahrene Menschen, die z.B. eine Familie zu versorgen haben, kommt häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der bereits ein Einkommen erzielt werden kann.

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in tätigkeitsbegleitender Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Vereinzelte finanzieren Träger jedoch Vergütungen aus Eigenmitteln. So zahlt beispielsweise die **Stadt Hannover** als Träger von circa 40 Krippen und Kindergärten ihren Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern zur Sozialpädagogischen Assistenz im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung eine Praktikumsvergütung. Hier finden Sie einen Infolyer dazu:

<https://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Landeshauptstadt-Hannover/Wirtschaft/Arbeit/Ausbildung/Flyer-%22Rund-um-Ausbildung%22>

Die **Hansestadt Stade** und der **Landkreis Stade** können für einzelne Personen eine Vergütung während der vollzeitschulischen Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher ermöglichen.

Hansestadt Stade:

<https://www.stadt-stade.info/portal/seiten/foerderung-von-ausbildung-und-studium-im-bereich-fruehkindliche-bildung-bei-der-hansestadt-stade-900000677-20390.html>

Landkreis Stade:

https://www.landkreis-stade.de/medien/dokumente/infoblatt_ausbildungsfoerderung_erzieher_in.pdf?20180209095432

Hinweis: ob andere Träger in Niedersachsen möglicherweise Vergütungen zahlen (z.B. über die **Richtlinie Qualität in Kitas**, siehe Kap. 3.2.3), kann man nur herausfinden, in dem man sich direkt an diese wendet. Wir empfehlen Interessierten, sich auf jeden Fall immer bei kommunalen bzw. städtischen Trägern zu informieren, ob ein ähnliches Finanzierungsmodell wie in Hannover oder Stade existiert oder in Planung ist. Auch bei freien und privaten Trägern im Umfeld sollten Erkundigungen eingeholt werden.

3.2.1 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in tätigkeitsbegleitender Ausbildung können während ihrer Ausbildung nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kindergartenträger können Vergütungen vor und während der tätigkeitsbegleitenden und auch der vollzeitschulischen Ausbildung ermöglichen – durch eine Beschäftigung über die **Richtlinie Qualität in Kitas** (siehe hierzu Kapitel 3.2.3). In der Stadt Stade und dem Landkreis Stade (siehe Einleitung Kapitel 3) ist uns die Möglichkeit bekannt, Personen auch außerhalb der Richtlinie Qualität in Kitas in der vollzeitschulischen Ausbildung zu vergüten. Bei der Suche nach einer Praxisstelle sollte man sich bei unterschiedlichen Kitaträgern stets darüber informieren, ob eine Vergütung ermöglicht werden kann.

3.2.2 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wer bereits über einen anerkannten pädagogischen Berufsabschluss (z.B. Sozialpädagogische Assistenz) verfügt, kann regulär und auch im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Zweit- oder Drittkraft in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel der Einrichtung macht eine Vergütung möglich. Nähere Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten als Fachkraft in Niedersachsen finden Sie in Kapitel 6. Ohne eine Anrechnung auf den Personalschlüssel müssen Kitaträger das Gehalt über Eigenmittel oder andere Wege, beispielsweise kommunale Zuschüsse, finanzieren. Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung ist die **Richtlinie Qualität in Kitas** (s.u.).

3.2.3 Vergütung über die „Richtlinie Qualität in Kitas“

Seit 01.01.2020 können über die **Richtlinie Qualität in Kitas** in ausgewählten Kindergärten (Altersgruppe: überwiegend 3 Jahre bis Schuleintritt) dritte Kräfte finanziert werden. Die Beschäftigten werden zu 100% über Gelder des Landes Niedersachsen finanziert. Den Kindergartenträgern stehen somit zusätzliche Kräfte zur Verfügung, die sie nicht über den Personalschlüssel finanzieren müssen. Die Richtlinie gilt vorerst bis 31.07.2023.

Zur Beschäftigung gibt es zwei Fördermöglichkeiten: als **Zusatzkraft Ausbildung** oder als **Zusatzkraft Betreuung**. Außerdem kann der Kindergarten einen Zuschuss zu Ausbildungskosten in Höhe von 150 € monatlich aus dieser Richtlinie gewähren.

Die Richtlinie kann es also auch Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss ermöglichen, in ausgewählten förderberechtigten Kindergärten beschäftigt und vergütet zu werden.

Hinweis: Eine solche vergütete Tätigkeit kann während der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz mit einer tätigkeitsbegleitenden und unseren Informationen nach auch mit einer vollzeitschulischen Ausbildung verbunden werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die **Zusatzkräfte Ausbildung** gilt:

- Mindestbeschäftigung von durchschnittlich 15 Wochenstunden
- Ziel ist der Abschluss Sozialpädagogische Assistenz

Für die **Zusatzkräfte Betreuung** gilt:

- Der Stundenumfang ist nicht festgelegt
- Möglich für Personen mit mindestens einem Mittleren Bildungsabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
- Für pädagogisch nicht Qualifizierte ist ein 160-stündiger Qualifizierungskurs verpflichtend.
- Die Tätigkeit kann mit einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher oder (unseren Informationen nach auch mit der sog. vollzeitschulischen Ausbildung) zur Sozialpädagogischen Assistenz verbunden werden.

Der Wechsel einer Person zwischen den beiden Förderbereichen ist möglich. Wo in den einzelnen Regionen Niedersachsens Stellen ausgeschrieben werden, können Sie beim örtlichen Jugendamt oder der kommunalen Verwaltung (Fachbereich Kindertagesstätten) erfragen. Die Verwaltungen der Träger können dazu ebenfalls Auskunft geben. Hinweise zur Suche nach Praxisstellen finden Sie in Kapitel 5.

Weiterführende Informationen zur **Richtlinie Qualität in Kitas**:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-qualitaet-in-kitas>

Das voraussichtlich in etwa zu erwartende Gehalt während einer Anstellung über die „Richtlinie Qualität in Kitas“ können Sie sich über Online-Rechner anzeigen lassen, siehe beispielsweise: <https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/sue?id=tvoed-sue-2019>

- Zusatzkräfte ohne anerkannten pädagogischen Berufsabschluss werden unseres Wissens in der Entgeltgruppe S2 eingruppiert
- Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel in die Entgeltgruppen S3 oder S4 eingruppiert



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher werden in der Regel in die Entgeltgruppe S8a eingruppiert

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zu Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher) kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe § 10 BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung Sozialassistenten beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen zum Schüler-BAföG finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafog-rechner.de/FAQ/schuelerbafoeg.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über folgende unterschiedliche Formen des BAföG haben:

- BAföG
 - für Schülerinnen und Schüler (z.B. während einer berufsfachschulischen Ausbildung zur Kinderpflege, zur Sozialassistenten-, zur Sozialpädagogischen Assistenten- oder einer fachschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)
 - für Studierende z.B. während eines (Fach-)Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik
- Aufstiegs-BAföG
 - für Fachschülerinnen und Fachschüler (z.B. während einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zur Möglichkeit des BAföG-Bezugs für Studierende und des BAföG für Schülerinnen und Schüler finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-fuer-auslaenderinnen.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_States%20Citizenship

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters können in Niedersachsen nicht für eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher eingelöst werden. In umliegenden Bundesländern ist dies jedoch prinzipiell möglich (z.B. können Bildungsgutscheine für in Niedersachsen ansässige Personen in Bremen eingelöst werden). Die verkürzte vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz kann über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Es können dabei ausschließlich Personen gefördert



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für die Klasse Zwei dieser Ausbildung erfüllen. Die Aufnahmevoraussetzungen können Sie Kapitel 2 dieses Dokuments entnehmen.

Berufsfachschulen können Bildungsgutscheine nur annehmen, wenn sie für den jeweiligen Bildungsgang über eine sogenannte „AZAV-Zertifizierung“ verfügen. Uns liegt keine Auflistung der Berufsfachschulen in Niedersachsen vor, die über diese Zertifizierung verfügen. Interessierten wird empfohlen, direkt dort nachzufragen, ob dort eine solche Zertifizierung vorliegt. In Kapitel 5 finden Sie Suchmöglichkeiten aller pädagogisch ausbildenden Berufsfachschulen und Fachschulen in Niedersachsen.

Auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses für eine Nichtschülerprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz ist in Niedersachsen über einen Bildungsgutschein grundsätzlich möglich (nähere Informationen finden Sie in Kapitel 6.3 dieses Dokuments).

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die Kontaktdaten:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>



4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.30 - 17.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Rufnummer: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Niedersachsen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen individuell in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen. Suchmöglichkeiten finden Sie in Kapitel 5 dieses Dokuments.

Für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Denn die Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Auch auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu wenden.

Untere Schulaufsichtsbehörde: Niedersächsische Landesschulbehörde

Servicestelle Regionalabteilung Braunschweig
Telefon: 0531 / 484-3333
E-Mail: service-bs@nlschb.niedersachsen.de

Servicestelle Regionalabteilung Hannover
Telefon: 0511 / 106-6000
E-Mail: service-h@nlschb.niedersachsen.de

Servicestelle Regionalabteilung Lüneburg
Telefon: 04131 / 15-2222
E-Mail: service-lg@nlschb.niedersachsen.de

Servicestelle Regionalabteilung Osnabrück
Telefon: 0541 / 314-444
E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind als obere Schulaufsichtsbehörden zuständig für die Anerkennung von im Inland oder Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen, für die Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen und für Nichtschülerprüfungen.

Oberste Schulaufsichtsbehörde:

Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 43 – Schulische Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und Soziales
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Telefon: 0511 / 120 – 7368

Fragen zur Anrechnung auf den Fachkraft-/Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Die Fachaufsicht über Kindertageseinrichtungen wird vom Fachdienst des Landesjugendamts wahrgenommen. Hier finden Sie eine Liste der regional zuständigen Ansprechpersonen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/indertagesstatten/indertage_sstaetten-6546.html

Für Grundsatzfragen zur Anerkennung als Fachkraft ist als oberste Behörde das Kultusministerium zuständig.

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 21 – Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Telefon: 0511 / 120 - 7333

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Für landesweite Regelungen:
Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen
Altenbekener Damm 82
30173 Hannover

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Über ausländische **Schulabschlüsse** für die Zulassung zur Ausbildung entscheiden in Niedersachsen die (Berufs-) Fachschulen selbst.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/erkennung_auslaendischer_bildungsabschluesse_zeugnisse/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-zeugnisse-6493.html

Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren ausländischer **Studien- und Berufsabschlüsse** finden Sie in Kapitel 6 dieses Dokuments.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:
<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Wie finde ich Schulen und Praxisstellen?

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen

Welche Berufsfachschulen und Fachschulen zum folgenden Ausbildungsstart tatsächlich tätigkeitsbegleitende Ausbildungsgänge in Teilzeit anbieten werden, ist häufig nur relativ kurzfristig zu erfahren, da die Schulen unter anderem genügend Anmeldungen haben müssen, um Teilzeit-Klassen bilden zu können.

5.1.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz

Über folgenden Link finden Sie **Listen der niedersächsischen Berufsfachschulen** in öffentlicher und freier Trägerschaft, jeweils nach Fachrichtungen sortiert (auf der rechten Seite der Website):

http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/berufsfachschulen/die-berufsfachschulen-6478.html

Öffentliche Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz:

Datei „Bildungsgänge der öffentlichen Berufsfachschulen in Niedersachsen“, **Seite 32** unter der Überschrift „2- o. mehrj. BFS ber. Ab.: Sozialpädagogische(r) Assistent(in)“.

Berufsfachschulen in freier Trägerschaft Sozialpädagogische Assistenz

Datei „Bildungsgänge der Berufsfachschulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen“, **Seiten 5 und 6** der unter der Überschrift „2- o. mehrj. BFS ber. Ab.: Sozialpädagogische(r) Assistent(in)“.

Eine Liste der Berufsfachschulen, die die **verkürzte, tätigkeitsbegleitende Ausbildung** zur Sozialpädagogischen Assistenz (Klasse 2) anbieten, finden Sie hier:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/151443/Schulstandorte_taetigkeitsbegleitende_Ausbildung_BFS_Sozpd_Assistenz_Klasse_2_.pdf

5.1.2 Fachschulen für Sozialpädagogik

(Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über folgenden Link finden Sie **Listen der niedersächsischen Fachschulen** in öffentlicher und freier Trägerschaft, jeweils nach Fachrichtungen sortiert (auf der rechten Seite der Website):

http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/fachschulen/die-fachschule-fs-6481.html

Öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik

Datei „Bildungsgänge der öffentlichen Fachschulen in Niedersachsen“, **Seiten 9 -10** unter den Überschriften „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik“, „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 3-jährig“ sowie „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 4-jährig“.

Fachschulen für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft

Datei „Bildungsgänge der Fachschulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen“, **Seite 4** unter den Überschriften: „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik“, „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 3-jährig“ sowie „2- u. mehrj. Fachschule: Sozialpädagogik 4-jährig“.

Eine Liste mit Fachschulen, die die **tätigkeitsbegleitende Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher anbieten, finden Sie hier:

https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-qualitaet-in-kitas/schulstandorte-fachschule-teilzeit.pdf/@_@download/file/Schulstandorte%20Fachschule%20Teilzeit.pdf

5.2 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Berufsfachschulen und Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Träger in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte und wo auf deren Websites



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen).

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit offene Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas des Landes Niedersachsen anerkannt werden. Dies gilt



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

auch für im Ausland erworbene pädagogische Abschlüsse. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Nichtschülerprüfung. Über die „Richtlinie Qualität in Kitas“ ist aktuell auch Personen ohne sozialpädagogische Qualifikationen eine vergütete Beschäftigung möglich. Nähere Informationen zu der Richtlinie finden Sie in Kapitel 3.2.3 dieses Dokuments.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt, welche beruflichen Qualifikationen in Kindertageseinrichtungen anerkannt sind. Es wird unterschieden zwischen Sozialpädagogischen Fachkräften, Fach- und Betreuungskräften sowie Heilpädagogischen Fachkräften. Die rechtlichen Grundlagen sind in **§ 4** (Personal der Kindertagesstätten) des KiTaG nachzulesen:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Die „Allgemeinverfügung für Personalausnahmen nach § 4 KiTaG“ trifft Aussagen zu mehreren fachnahen Berufsgruppen, siehe:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/107325/Hinweise_zur_Antragstellung_nach_4_KiTaG.pdf

Sozialpädagogische Fachkräfte sind

- Erzieherinnen und Erzieher
- Früh-, Kindheits- und Sozialpädagoginnen und - Früh-, Kindheits- und Sozialpädagogen (Diplom, Master, Bachelor)

Sie dürfen in Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Krippen, Kindergärten, Horten) die Gruppen- und Einrichtungsleitung übernehmen.

Fach- und Betreuungskräfte sind:

- Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Quereinsteigende in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- in Ausnahmefällen Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Antrag auf Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den oben genannten kann nur der Träger der jeweiligen Einrichtung einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Dies gilt sowohl für Einrichtungs- und Gruppenleitungsstellen als auch für eine Beschäftigung als Fachkraft ohne Leitungsfunktion. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist nur für die jeweilige Einrichtung gültig:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/traeger/personal_ausnahme_nach_4_kitag/ausnahmen-nach--4-kitag-bei-der-beschaeftigung-von-personal-in-kindertagesstaetten-114389.html

Das betreffende Antragsformular:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/139698/Antragsformular_fuer_eine_Ausnahme_nach_4_KiTaG.docx

Diese Handreichung nennt in Niedersachsen als fachnah definierte Berufsgruppen:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/107325/Hinweise_zur_Antragstellung_nach_4_KiTaG.pdf

Erzieherinnen und Erzieher aus anderen Bundesländern

Bei Erzieherinnen und Erziehern, deren Ausbildung nur für die Arbeit mit einer bestimmten Altersstufe anerkannt ist, muss die Mehrheit der zu betreuenden Kinder dieser Altersgruppe angehören, damit sie in niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder als sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden dürfen.

6.2 Anerkennung im Ausland erworbener Studien- und Berufsabschlüsse

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse wird im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) geregelt. Beratungen hinsichtlich im Ausland absolvierter Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher können bei den örtlich zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Anspruch genommen werden. Dort können auch die Anträge gestellt werden. Kontaktdaten der Niedersächsischen Landesschulbehörde finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Neben dem Antrag müssen mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien von Abschlusszeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen mit Fächern und Noten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Deutsche Aussiedler und Aussiedlerinnen: Amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge gem. § 15 BVFG bzw. die Bescheinigung nach § 15 BVFG
- Ausländische Staatsangehörige: Amtlich beglaubigte Kopie des Passes mit gültigem Aufenthaltstitel

Die Unterlagen müssen in der Regel ins Deutsche übersetzt sein. Diese Übersetzung muss von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern vorgenommen werden. Bei Fragen, welche Unterlagen im Einzelfall für die Anerkennung erforderlich sind und wie geeignete Personen zur Übersetzung der Dokumente gefunden werden können, empfiehlt es sich, einen Beratungstermin bei der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu vereinbaren. Zu diesem Termin sollten alle vorhandenen Unterlagen mitgebracht werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bietet einen Orientierungsleitfaden, den Migrationsberatungsatlas:

https://www.ms.niedersachsen.de/themen/integration/integrationspolitik_und_beratungsangebot/e/integrationspolitik-und-beratungsangebote-in-niedersachsen-91258.html

Informationsübersicht des Niedersächsischen Kultusministeriums:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/zeugnisse_abschluesse_und_versetzungen/erkennung_auslaendischer_bildungsabschluesse_zeugnisse/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-zeugnisse-6493.html

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Nichtschülerprüfung

Nichtschülerprüfungen empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Sowohl der Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ als auch „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Niedersachsen über eine Nichtschülerprüfung erworben werden, wenn die oder der Antragstellende dafür die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Antragstellende müssen die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung erfüllen und den Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten erbringen, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

Als Nachweise gelten

- eine mindestens 3-jährige einschlägige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen in Vollzeit. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte praktische Erfahrung entsprechend der geleisteten Stundenzahl
- **und** theoretische Kenntnisse, die erwarten lassen, dass man sämtliche Inhalte der Bildungsgänge kennt. Dies lässt sich belegen durch z.B. Fortbildungen, einschlägige Ausbildungen, die Beschäftigung mit Fachliteratur und deren



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

praktische Anwendung im Rahmen der Berufstätigkeit.

Nähere Auskünfte erteilt die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSCHB). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4.

Informationen der NLSCHB zur Nichtschülerprüfung für den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“:

https://www.mk.niedersachsen.de/download/81267/Nichtschuelerpruefung_Erzieher.pdf

Informationen der NLSCHB zur Nichtschülerprüfung für den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“:

https://www.nibis.de/uploads/2bbs-kuels/2019-01-10_Nichtsch%C3%BClerpr%C3%BCfung%20Sozp%C3%A4d.%20Ass.pdf

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Kurse, die auf die Nichtschülerprüfungen vorbereiten, werden in Niedersachsen ausschließlich von freien Bildungsträgern angeboten. Diese Anbieter stehen im Gegensatz zu Berufsfachschulen und Fachschulen nicht unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums. Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung überhaupt erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu der Niedersächsischen Landesschulbehörde aufzunehmen. Deren Kontaktdaten zur finden Sie in Kapitel 4.

Zusätzlich empfehlen wir, Anbietern von Vorbereitungskursen stets die Frage zu stellen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Nichtschülerprüfung bestanden haben.

Die Vorbereitungskurse sind z.T. sehr kostspielig. Zur Kostenübernahme beraten die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter. Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken recherchiert werden (Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Sozialassistent“ bzw. „Erzieher“ ein. Anschließend bestimmen Sie ein Bundesland und wählen dann bei der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Informationen zur Möglichkeit, auch ohne Hochschulzugangsberechtigung über den sog. „dritten Bildungsweg“ (durch einen Berufsabschluss und eine mehrjährige Berufserfahrung) Zugang zu grundständigen Studiengängen an Hochschulen zu erhalten, finden Sie für jedes Bundesland in einer Synopse der Kultusministerkonferenz (KMK):

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_08_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl_Qualifizierter.pdf

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>